

TOP: _____

Viernheim, den 30. September 2026

Federführendes Amt

02 Erster Stadtrat

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	JS/Fu
Drucksache:	IV-73-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	1.Stadtrat, BVLA

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	
-----------------------------	------------	--

Informationsvorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bürgernetzwerk: Informationsanfrage zur Pacht des Vogelparkvereins für das städtische Gelände des Vogelparks

Mitteilung/Information

Für das Grundstück besteht ein Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahr 1971. Gemäß Ziffer 4 dieses Vertrages wurde auf die Erhebung eines Erbbauzinses verzichtet.

Grundlage hierfür war ein Beschluss des Magistrats vom 27.10.1970. Darin wurde mit Rücksicht darauf, dass der Vogelpark auch als städtische Anlage betrachtet werden kann, festgelegt, auf die Erhebung eines Erbbauzinses zu verzichten. Stattdessen wurde eine sogenannte Anerkennungsgebühr in Höhe von 5 DM pro Jahr erhoben.

Der Magistrat der Stadt Viernheim beschloss in seiner Sitzung am 09.11.2004, das Erbbaurecht um weitere 33 Jahre ohne Änderung des Vertrages zu verlängern. Im Zuge dessen wurde die Anerkennungsgebühr auf 2,56 Euro pro Jahr angepasst.

Eine jährliche Pacht bzw. ein Erbbauzins wird somit nicht erhoben. Zu entrichten ist lediglich die Anerkennungsgebühr in Höhe von 2,56 Euro jährlich.